



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

Fall M.10992 - KAUFLAND / SCP REAL ASSETS

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 08/03/2023

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32023M10992***



Brüssel, den 8.3.2023
C(2023) 1702 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

**Kaufland Immobilien GmbH & Co.
KG**
Schwarz Dienstleistung KG
Stiftsbergstraße 1
74172 Neckarsulm
Deutschland

**Betr.: Sache M.10992 – KAUFLAND / SCP REAL ASSETS
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- (1) Am 1. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Kaufland Immobilien GmbH & Co. KG („Kaufland“ oder die „anmeldende Partei“, Deutschland) wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über drei Immobilienobjekte in Köln, Staßfurt und Waiblingen (zusammen „SCP Real-Assets“ oder die „Zielobjekte“, Deutschland) übernehmen (das

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

„Zusammenschlussvorhaben“). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.³

1. DIE BETEILIGTEN UND DAS ZUSAMMENSCHLUSSVORHABEN

- (2) Kaufland, kontrolliert von der SB Kaufland KG („Kaufland-Gruppe“, Deutschland), ist Teil der Schwarz-Gruppe, welche über die Sparten Kaufland und Lidl vornehmlich im Lebensmitteleinzelhandel tätig ist. Außerdem ist die Schwarz Gruppe in der Herstellung von Erfrischungsgetränken, Backwaren, Speiseeis, Teigwaren und Kaffee, sowie im Bereich der Sammlung, des Handels und der Vermarktung von Wertstoffen tätig. Seit kurzer Zeit bietet die Schwarz Gruppe auch Cloud-Dienstleistungen an.
- (3) Die SCP Real-Assets sind Immobilienobjekte (sowie die dazugehörigen Grundstücke) in Köln, Staßfurt und Waiblingen in Deutschland, in welchen Supermärkte der Marke „Real“ betrieben wurden. Diese ehemaligen Real Supermärkte sind geschlossen, allerdings gibt es an allen drei Standorten noch laufende Mietverträge für gewisse Flächen, auf denen Drittparteien Geschäfte betreiben (z.B. Einzelhandel mit Bekleidungswaren, Drogeriegeschäfte und Schnellimbisse). Diese Mietverträge sind ebenfalls Teil des Zusammenschlussvorhabens und werden somit von der Schwarz-Gruppe übernommen.⁴
- (4) Ausgehend von am 18. November 2022 unterzeichneten Kaufverträgen wird die zur Schwarz-Gruppe gehörende Kaufland Immobilien GmbH & Co. KG die SCP Real-Assets erwerben.
- (5) Das Zusammenschlussvorhaben stellt somit einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.

2. EU-WEITE BEDEUTUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

- (6) Die beteiligten Unternehmen erzielen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR (Schwarz Gruppe: EUR [...];⁵ Durch Kaufland von SCP erworbene Real Vermögenswerte: EUR [...]⁶). Sie haben einen EU-weiten

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 51, 10.02.2023, S.11.

⁴ Siehe Anlagen 1-3 der Antwort auf Auskunftsverlangen 13. Somit haben die SCP Real-Assets einen Geschäftsbereich mit eigener Marktpräsenz nach Maßgabe von Randnummer 24 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüsse. Die Erlangung der Kontrolle über die SCP Real-Assets kann somit als Zusammenschluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung angesehen werden.

⁵ Geschäftsjahr bis zum 28. Februar 2022.

⁶ Geschäftsjahre 2019-2021 (die Zielobjekte haben auch in 2022 Umsatz erwirtschaftet, jedoch liegen für das Geschäftsjahr noch keine finalen Umsatzzahlen vor). Der Umsatz der durch Kaufland von SCP erworbenen Real Vermögenswerte beinhaltet nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der Fusionskontrollverordnung den Umsatz der 92 Real-Supermärkte, die im Rahmen der vorigen Transaktion (M.9823 – Kaufland/SCP Real Assets) von Kaufland erworben wurden, den Umsatz der 22 Real-Supermärkte, die im Rahmen der vorigen Transaktion (M.10370 – Kaufland/SCP Real Assets) von Kaufland erworben wurden, den Umsatz des Real-Supermarktes, der im Rahmen der Transaktion (M.10497 – Kaufland/SCP Real Assets) von Kaufland erworben wurde, den Umsatz der 19 Real-Supermärkte, die im Rahmen der vorigen Transaktion (M.10573 – Kaufland/SCP Real Assets) von Kaufland erworben wurden, den Umsatz der zwei Real-Supermärkte, die im Rahmen der vorigen Transaktion (M.10774 – Kaufland/SCP Real Assets) von Kaufland erworben wurden, sowie

Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Millionen EUR (Schwarz Gruppe: EUR [...]; Durch Kaufland von SCP erworbene Real Vermögenswerte: EUR [...]) erzielen jedoch nicht beide mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedsstaat. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher EU-weite Bedeutung.

3. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (7) Das Zusammenschlussvorhaben betrifft den Erwerb von drei Einzelhandelsimmobilien (samt den jeweiligen Grundstücken) in Deutschland durch Kaufland. In allen drei Zielobjekten wurden Supermärkte der Marke „Real“ betrieben – zuletzt durch die SCP Gruppe. Das operative Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft an den drei Standorten jeweils am 30.06.2022 (Köln), 26.02.2022 (Waiblingen) und 11.06.2022 (Stäuffurt) eingestellt. Jedoch bestehen an allen drei Standorten weiterhin Mietverträge mit drittparteilichen Einzelhändlern und/oder Gewerbetreibenden, welche ebenfalls von der Schwarz-Gruppe übernommen werden.

3.1. Keine horizontal betroffenen Märkte

- (8) Während die Schwarz-Gruppe, unter anderem durch die Kaufland-Gruppe, im Lebensmitteleinzelhandelsmarkt aktiv ist, sind die Zielobjekte nicht mehr auf diesem Markt aktiv. Zwar wurden in den Zielobjekten Supermärkte unterhalten (und die Kaufland-Gruppe plant nach der Übernahme wieder Supermärkte in den Zielobjekten zu eröffnen), jedoch wird dort zum Zeitpunkt der Übernahme kein operatives Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft betrieben. Außerdem wird in den Zielobjekten für einen Zeitraum von mindestens 1.5 Jahren kein Supermarkt betrieben werden (Zeitraum seit Schließung der „Real“ Supermärkte bis zur geplanten Eröffnung der Kaufland Supermärkte in den Zielobjekten – geplant für [...] (Köln), [...] (Waiblingen) und [...] (Stäuffurt)). Aus diesem Grund führt das Zusammenschlussvorhaben zu keiner horizontalen Überschneidung auf Märkten für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus führen die sich aus den bestehenden Mietverträgen mit Drittparteien ergebenden Aktivitäten an den drei Standorten zu keinen horizontal betroffenen Märkten.⁷

3.2. Vertikal betroffene Märkte

- (9) Das Zusammenschlussvorhaben führt zu möglichen vertikalen Beziehungen zwischen Aktivitäten der Schwarz-Gruppe und der Zielobjekte auf gewissen (vorgelagerten) Immobilienmärkten und den Aktivitäten der Schwarz-Gruppe auf gewissen (nachgelagerten) Märkten für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs. Dies ergibt sich daraus, dass insbesondere für stationäre Einzelhandelsmärkte der Zugang zu Immobilien wegen der notwendigen Kundennähe eine besondere Bedeutung spielen könnte.

3.2.1. Die vorgelagerten Märkte

- (10) In ihren bisherigen Entscheidungen erwog die Kommission separate Märkte für (i) Immobilienentwicklung, (ii) Immobilienvermietung, (iii) Immobilienverwaltung

den Umsatz von Reals digitalen Unternehmen, welche zuvor von Kaufland (M.9932 – Kaufland/SCP Real Digital Assets) erworben wurden.

⁷ Antwort auf Auskunftersuchen RFI 13.

und (iv) Immobilieneigentum.⁸ Innerhalb dieser Marktdefinitionen wurde auch eine weitere Unterteilung zwischen Gewerbe- und Wohnimmobilien erwogen⁹ und innerhalb der gewerblichen Immobilien ein Segment für Bürogebäude¹⁰ sowie Industrie- und Einzelhandelsimmobilien.¹¹ Eine Abgrenzung nach Branche der Immobiliennutzer, e.g. Immobilien für den Lebensmitteleinzelhandel, erwog die Kommission bisher nicht in ihrer Entscheidungspraxis.

- (11) Bezüglich des Marktes für Immobilienvermietung erwog die Kommission eine engere Marktdefinition wie die Vermietung von Einzelhandelsflächen in Einkaufszentren mit einer Mietfläche von mindestens 8 000 bis 10 000m². Die Kommission erwog auch eine weitere Marktdefinition, wie die Vermietung von Einzelhandelsflächen in Einkaufs- und Fachmarktzentren mit einer Mietfläche von mindestens 8 000 bis 10 000m² oder sogar eine die Vermietung aller Einzelhandelsflächen umfassende, ließ die genaue Marktdefinition aber offen.¹²
- (12) Die genaue Produktmarktdefinition kann auch für die Zwecke dieses Beschlusses offen bleiben, da das Zusammenschlussvorhaben auch unter Zugrundelegung des engsten Produktmarktes keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt.¹³
- (13) Für die geographische Abgrenzung dieser unterschiedlichen Produktmärkte erwog die Kommission nationale Märkte. Auch regionale und lokale Märkte wurden in Betracht gezogen, z.B. wurde der Umkreis von 50km um eine Immobilie als separater lokaler Markt für die Vermietung dieser Immobilie erachtet.¹⁴ Letztlich wurde die genaue Definition des geographischen Marktes offen gelassen. Die genaue geographische Marktdefinition kann ebenfalls für die Zwecke dieses Beschlusses offen bleiben, da das Zusammenschlussvorhaben auch unter Zugrundelegung des engsten geographischen Marktes keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt.

3.2.2. Die nachgelagerten Märkte

- (14) Die Kommission hat in ihrer Beschlusspraxis einen gesonderten sachlich relevanten Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs vor allem über Einzelhandelsgeschäfte wie Selbstbedienungs-Warenhäuser, Supermärkte und Discountketten, die als „moderne Vertriebskanäle“ bezeichnet werden, abgegrenzt.¹⁵

⁸ M.7416 – RREEF / ECE / Palaisquartier, Rn. 21.

⁹ M.2825 – Fortis AG SA/Bernheim-Comofi SA; M.3370 – BNP Paribas / Atis Real International.

¹⁰ M.2863 – Morgan Stanley/Olivetti/Telecom Italia/Tiglio, M.6889 SOGECAP/Cardif/EnsembleImmobilier Clichy-la-Garenne.

¹¹ M.2863 – Morgan Stanley/Olivetti/Telecom Italia/Tiglio; M.6400 – ECE/Metro/MEC JV.

¹² M.7416 – RREEF / ECE / Palaisquartier, Rn. 21; M.6400 – ECE/Metro/MEC JV. In Bezug auf das gegenwärtige Zusammenschlussvorhaben kann diese Frage auch unbeachtet bleiben, da im lokalen Gebiet in dem die Schwarz-Gruppe auf dem nachgelagerten Markt einen Marktanteil von über 30% hat (Marktraum Staßfurt), das Zielobjekt mit einer Größe von [...]m² unter der relevanten Schwelle bleibt, und es somit zu keiner Marktanteilsaddition auf dem vorgelagerten Markt kommen würde.

¹³ Dies trifft auch bei Abstellung auf einen vorgelagerten Markt für die Vermietung von Einzelhandelsflächen von 8 000 bis 10 000m² zu, da dort der gemeinsame nationale Marktanteil der Schwarz-Gruppe und der SCP Real-Assets unter [0-5]% bleibt, und es im Bereich Staßfurt zu keiner Marktanteilsaddition kommt, da das Zielobjekt dort lediglich eine Fläche von [...] m² hat.

¹⁴ Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Kunden des auf dem hier relevanten nachgelagerten Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs eine sich aus diesem Umkreis ergebene Strecke in einer Zeit von 30 Minuten zurücklegen.

¹⁵ M.7224 – Koninklijke Ahold/Spar CZ, Rn. 9; M.5112 – Rewe/Plus Discount, Rn. 15; M.4590 –

Diese Geschäfte verkaufen frische und trockene Lebensmittel sowie andere Haushaltsprodukte. Eine weitere Segmentierung dieses Marktes wurde zuletzt nicht mehr in Erwägung gezogen.¹⁶

- (15) Das gegenwärtige Zusammenschlussvorhaben findet vor dem Hintergrund einer Reihe von weiteren Übernahmen von ehemaligen „Real“ Supermärkten durch die Schwarz-Gruppe und durch andere Supermarktketten in Deutschland statt. In diesem Zusammenhang hat sich das Bundeskartellamt detailliert mit den Märkten für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs befasst – insbesondere in Hinblick auf die Marktpositionierung der „Real“ Supermärkte. Hierbei wurde in erster Linie ein einheitlicher Markt für den Lebensmitteleinzelhandel (welcher neben Lebensmitteln auch ein Randsortiment gewisser anderer Produkte enthält, wie z.B. Körperpflege, Haushaltsprodukte) zugrunde gelegt,¹⁷ welcher ebenfalls der Kommissionspraxis entspricht.
- (16) Die Kommission berücksichtigt für den Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs als räumlich relevanten Markt in der Regel einen lokalen Markt, wobei sie auf Einzugsgebiete abstellt, in denen die Geschäfte von Verbrauchern problemlos zu erreichen sind. Ein Einzugsgebiet entspricht einem Umkreis um ein Geschäft von 10 bis 30 Minuten Fahrzeit¹⁸, der jedoch abhängig von verschiedenen Kriterien variieren kann¹⁹. Das Bundeskartellamt hat in seiner Entscheidungspraxis, und insbesondere in der Analyse von Übernahmen von „Real“ Supermärkten, ebenfalls auf lokale Märkte abgestellt.
- (17) Das Bundeskartellamt hat in jüngerer Vergangenheit die lokalen Märkte für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs um die ehemaligen Real-Standorte in Köln, Waiblingen und Staßfurt, auf Grundlage einer kundendatenbasierten Methodik definiert.²⁰ Die üblichen Fahrzeiten in diesen lokalen Märkten fallen in die 10 bis 30 Minuten Spanne, welche die Kommission in ihrer Entscheidungspraxis angesetzt hat. Deshalb können für die Bewertung des gegenwärtigen Zusammenschlussvorhabens die vom Bundeskartellamt in den Markträumen Köln, Waiblingen und Staßfurt angelegten lokalen Absatzmärkte herangezogen werden.

3.2.3. Würdigung

- (18) Vertikal betroffen durch das Zusammenschlussvorhaben sind die folgenden Märkte:
- (19) Auf dem nachgelagerten Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs hat die Schwarz-Gruppe im lokalen Marktraum Staßfurt einen Marktanteil von über 30% ([30-40]%).

Rewe/Delvita, Rn. 9-14; M.2604 – ICA Ahold/Dansk Supermarked, Rn. 10 und 11; M.4686 – Louis Delhaize/Magyar Hipermarket Kft., Rn. 8; M.3905 – TESCO/Carrefour, Rn. 10; M.5047 – REWE/Adeg, Rn. 24.

¹⁶ M.9495 – Fortenova Group / Poslovni Sistemi Mercator, Rn. 90-91.

¹⁷ Zum Beispiel: BKartA, Beschluss vom 17.03.2021 - B2-85/20 – Edeka/Real, Rn. 187.

¹⁸ M.6506 – Groupe Auchan/Magyar Hipermarket, Rn. 13; M.6822 – Groupe Auchan/Real/Real Hypermarket Romania, Rn. 11; M.5790 – Lidl/Plus Romania/Plus Bulgaria, Rn. 14; M.5176 – CVC/Schuitema.

¹⁹ M.7345 – Carrefour/53 magasins de Billa en Italie, Rn. 13; M.1684 – Carrefour/Promodès, Rn. 15 und 16.

²⁰ BKartA, Beschluss vom 22.12.2020 - B2-83/20 – Kaufland/Real; BKartA, Beschluss vom 17.03.2021 - B2-85/20 – Edeka/Real.

- (20) Auf dem vorgelagerten Markt für die Vermietung von Einzelhandelsimmobilien haben die Schwarz-Gruppe und die SCP Real-Assets gemeinsam einen Marktanteil von unter [0-5]% in Deutschland sowie von unter [0-5]% im Bereich Staßfurt. Stellt man lediglich auf die Vermietung von Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien ab, haben die Schwarz-Gruppe und die SCP Real-Assets gemeinsam einen Marktanteil von unter [0-5]% in Deutschland sowie von unter [0-5]% im Bereich Staßfurt.
- (21) Auf dem vorgelagerten Markt für Eigentum an Einzelhandelsimmobilien haben die Schwarz-Gruppe und die SCP Real-Assets gemeinsam einen Marktanteil von unter [0-5]% in Deutschland sowie von unter [5-10]% im Bereich Staßfurt. Stellt man lediglich auf Eigentum von Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien ab, haben die Schwarz-Gruppe und die SCP Real-Assets gemeinsam einen Marktanteil von ca. [10-20]% in Deutschland sowie von unter [5-10]% im Bereich Staßfurt.

Abschottung von Einsatzmitteln

- (22) Die Schwarz-Gruppe wird auch nach Übernahme der Zielobjekte nicht in der Lage sein, für ihre Wettbewerber auf dem lokalen Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs den Zugang zu Immobilien zu beschränken.
- (23) Die Schwarz-Gruppe und die SCP Real-Assets werden gemeinsam über keine bedeutende Marktposition auf den vorgelagerten Märkten für die Vermietung und Eigentum von Einzelhandels- bzw. Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien verfügen. Die gemeinsamen Marktanteile bleiben sowohl auf nationaler als auch lokaler Ebene niedrig und es sind eine Vielzahl von Wettbewerbern aktiv (hierzu zählen neben anderen Lebensmitteleinzelhändlern auch Immobilieninvestoren).
- (24) Wettbewerber der Schwarz-Gruppe auf dem lokalen Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs in Staßfurt haben neben der Mietung oder des Erwerbs von Immobilien für den Einzelhandel bzw. Lebensmitteleinzelhandel ebenfalls die Möglichkeit, Grundstücke zu erwerben und dort Immobilien für den (Lebensmittel-)Einzelhandel zu errichten.²¹
- (25) Ein Wettbewerber der Schwarz-Gruppe auf dem lokalen Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs in Staßfurt bestätigt in diesem Zusammenhang, dass es – abhängig von dem Erhalt notwendiger Genehmigungen – für den Neubau von Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien geeignete Grundstücke im Marktraum Staßfurt gibt.²²
- (26) Somit erscheint es unwahrscheinlich, dass das Zusammenschlussvorhaben zu einer Abschottung von Einsatzmitteln führen wird.

Abschottung des Zugangs für Kunden

- (27) Die Schwarz-Gruppe wird nach Vollzug des Zusammenschlussvorhabens nicht in der Lage sein, für Wettbewerber auf den Märkten für die Vermietung und Eigentum von Einzelhandels- bzw. Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien den Zugang zu einer ausreichenden Anzahl an Kunden abzuschotten.

²¹ Durch das Bundeskartellamt in Bezug auf den Lebensmitteleinzelhandel erwogen in: BKartA, Beschluss vom 17.03.2021 - B2-85/20 – Edeka/Real, Rn. 297.

²² Protokoll eines Telefonats mit einem Wettbewerber, 8. Februar 2023.

- (28) Auch nach dem Zusammenschluss werden, auch auf den Immobilienmärkten im Bereich Staßfurt, neben der Schwarz-Gruppe weitere Nachfrager nach Einzelhandelsflächen bzw. Lebensmitteleinzelhandelsflächen aktiv sein.
- (29) Dies sind zum Beispiel die Wettbewerber der Schwarz-Gruppe auf dem lokalen Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs im Bereich Staßfurt. Unter diesen sind insbesondere Edeka (mit [30-40]% weiterhin Marktführer) und Rewe ([10-20]%) mit starken Marktpositionen zu nennen. Des Weiteren wären ebenfalls Lebensmitteleinzelhändler die noch über keine starke Marktposition im Bereich Staßfurt verfügen, dort aber expandieren wollen, potentielle Kunden für die Eigentümer von (Lebensmittel-)Einzelhandelsimmobilien.
- (30) Hinzukommen außerdem potentielle Nachfrager welche zurzeit nicht auf dem Markt für den Verkauf von Konsumgütern des täglichen Bedarfs aktiv sind. Solche Unternehmen können sowohl auf den Märkten für die Vermietung oder das Eigentum von Einzelhandelsimmobilien als auch Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien als Nachfrager auftreten. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise anzumerken, dass der Sportartikelhändler Decathlon auf mehreren ehemaligen Standorten von Real-Supermärkten Filialen eröffnen wird²³ und die Baumarktkette Globus an ehemaligen Real Standorten bereits neue Baumärkte eröffnet hat.²⁴
- (31) Somit erscheint es unwahrscheinlich, dass das Zusammenschlussvorhaben zu einer Abschottung des Zugangs für Kunden führen wird.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (32) Aus diesen Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin*

²³ Siehe: <https://unternehmen.kaufland.de/presse/newsroom/2023/februar/naheliegende-nachbarschaft-decathlon-und-kaufland-machen-an-sechs-standorten-gemeinsame-sache>, Zugriff am 3. März 2023.

²⁴ Siehe: <https://www.globus.de/unternehmen/presse/globus-uebernimmt-zum-24.-maerz-2022-den-real-standort-toenisvorst-486648.php>, Zugriff am 3. März 2023.